

## Gebühren für die Kernzeitbetreuung ab 09/2019 inkl. Erweiterung 07/2023

Betreuungsumfang	Gebühr	Sozialtarif	Familientarif I	Familientarif II	Geschwisterkind(er) bei gleichzeitiger Anmeldung in Kernzeit
7.30 – 8.30 Uhr Bei Hortbetreuung nach Schulschluss	20 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr	40 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 13.30 Uhr	50 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 14.00 Uhr	60 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 14.30 Uhr	70 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 15.00 Uhr (Kosten für Essen nicht enthalten)	80 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
Einmalige Aufnahme- /Verwaltungsgebühr	10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro

### **Erläuterungen:**

- Die Gebühren werden monatlich für 11 Monate erhoben.
- Schulkinder, die gleichzeitig im Hort und in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, besuchen lediglich vor Schulbeginn die Kernzeitbetreuung. Nach Schulschluss müssen diese Kinder den Hort aufsuchen. Für diese Kinder wird für den Besuch der Kernzeitbetreuung von 7.30 – 8.30 Uhr eine gesonderte Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Entsprechender Nachweis (Anmeldung Hort) ist vorzulegen. Bei Abmeldung aus dem Hort ist die Kernzeitbetreuung entsprechend zu informieren.
- Die einmalige Aufnahme- und Verwaltungsgebühr ist von jedem Kind zu entrichten.
- Sozialtarif können insbesondere erhalten: Wohngeldempfänger, Arbeitslose, ALG-II Empfänger, Sozialhilfeempfänger. Eine Verknüpfung mit der Gebühr für Geschwisterkinder ist ausgeschlossen.
- Familientarif I und Familientarif II sind einkommensabhängig (siehe Anlage).
- Für das Schuljahr 2018/2019 wird für die 4. Klasse eine differenzierte Gebühr erhoben. Ab dem Schuljahr 2019/2020 fällt die Differenzierung zwischen den Klassenstufen weg. Es gibt für alle Klassen von 1-4 eine einheitliche Gebühr.
- Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, gibt es eine Beitragsermäßigung. Ab dem dritten Kind wird keine Gebühr erhoben.

**Stand: 07/2023**

**Gemeinderatsbeschluss am 07.05.2019**

**Gemeinderatsbeschluss am 25.07.2023**

## Einkommensbezogener Familientarif für die Kernzeitbetreuung

### 1. Regelbedarfsbedarfsberechnung:

Berechnung Einkommensgrenze:

1 Person Regelbedarf nach SGB II	424 Euro/Monat
+ Angemessene Miete für Denzlingen	530 Euro/Monat
<hr/>	
<b>Regelbedarf Erwachsene Person</b>	<b>954 Euro/Monat</b>
<b>Regelbedarf Erwachsene Person</b>	<b>11.448 Euro/Jahr</b>
<b>Gewichteter Regelbedarf Erwachsene Person (Faktor 1,3)</b>	<b>14.882 Euro/Jahr</b>
<b>Gewichteter Regelbedarf Erwachsene Person (Faktor 1,5)</b>	<b>17.172 Euro/Jahr</b>

Weitere Person (Durchschnittsregelbedarf)	320 Euro/Monat
<u>Unterkunftskosten für weitere Person (Durchschnittsmiete für 15 qm)</u>	<u>122 Euro/Monat</u>
<b>Durchschnittlich erhöhter Regelbedarf jede weitere Person</b>	<b>442 Euro/Monat</b>
<b>Durchschnittlich erhöhter Regelbedarf jede weitere Person</b>	<b>5.304 Euro/Jahr</b>
<b>Gewichteter erhöhter Regelbedarf jede weitere Person (Faktor 1,3)</b>	<b>6.895 Euro/Jahr</b>
<b>Gewichteter erhöhter Regelbedarf jede weitere Person (Faktor 1,5)</b>	<b>7.956 Euro/Jahr</b>

### 2. Berechnung Einkommensgrenzen:

Gewichteter Regelbedarf Erwachsene

+ Anzahl der gewichteten Regelbedarfe der weiteren Personen

### 3. Bruttoeinkommensgrenze Alleinerziehende:

<b>Faktor 1,3 = 50% Ermäßigung</b>	<b>1 Erwachsener + 1 Kind (14.882 Euro + 6.895 Euro)</b>	<b>1 Erwachsener + 2 Kinder</b>	<b>1 Erwachsener + 3 Kinder</b>	<b>Für jedes weitere Kind + 6.895 Euro</b>
<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>21.777 Euro</b>	<b>28.672 Euro</b>	<b>35.567 Euro</b>	-----

<b>Faktor 1,5 = 25% Ermäßigung</b>	<b>1 Erwachsener + 1 Kind (17.172 Euro + 7.956 Euro)</b>	<b>1 Erwachsener + 2 Kinder</b>	<b>1 Erwachsener + 3 Kinder</b>	<b>Für jedes weitere Kind + 7.956 Euro</b>
<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>25.128 Euro</b>	<b>33.084 Euro</b>	<b>41.040 Euro</b>	-----

#### 4. Bruttoeinkommensgrenze Familien:

<b>Faktor 1,3 = 50% Ermäßigung</b>	<b>2 Erwachsene + 1 Kind (14.882 Euro + 6.895 Euro + 6.895 Euro)</b>	<b>2 Erwachsene + 2 Kinder</b>	<b>2 Erwachsene + 3 Kinder</b>	<b>Für jedes weitere Kind + 6.895 Euro</b>
<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>28.672 Euro</b>	<b>35.567 Euro</b>	<b>42.462 Euro</b>	-----

<b>Faktor 1,5 = 25% Ermäßigung</b>	<b>2 Erwachsene + 1 Kind (17.172 Euro + 7.956 Euro + 7.956 Euro)</b>	<b>2 Erwachsene + 2 Kinder</b>	<b>2 Erwachsene + 3 Kinder</b>	<b>Für jedes weitere Kind + 7.956 Euro</b>
<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>33.084 Euro</b>	<b>41.040 Euro</b>	<b>48.996 Euro</b>	-----

#### 5. Berücksichtigung der angerechneten Kinder:

Als Kinder werden nur kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt, die mit mindestens einem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben. Kinder über 18 Jahre bleiben unberücksichtigt.

#### 6. Berechnung Familieneinkommen:

Familieneinkommen ist die Summe aller Einkünfte (einschl. Sonderzuwendungen und zusätzliche Einkünfte wie Eigenheimzulage, Zinseinkünfte, geringfügige Beschäftigung etc.) der berechtigten Familienmitglieder. Bei Gehalts- und Lohnempfängern gilt das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung (Bruttoeinkommen), es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das zu erwartende Einkommen grundlegend verändern wird.

**Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.**

#### 7. Überprüfung der erforderlichen Angaben/Selbstauskunft

Der Antragsteller versichert, dass die erforderlichen Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und insbesondere das Bruttoeinkommen des gemeinsamen Haushalts die jeweilige Einkommensgrenze nicht übersteigt. Bei der Antragstellung erfolgt der Nachweis durch den Antragsteller. Die Gemeinde Denzlingen kann diese Angaben regelmäßig überprüfen bzw. sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen. Falsche Angaben zu den Einkommensverhältnissen und Lebensumständen (feste Lebenspartnerschaft, Ehe etc.) führen zur Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Leistungen und können strafrechtlich verfolgt werden.